

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Alle Gasnetzbetreiber in Deutschland

17. Juni 2014
FKr

Roger Kohlmann
Telefon +49 30 300199-1050
Telefax +49 30 300199-3050
roger.kohlmann@bdew.de
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Kooperationsvereinbarung Gas: Änderungen zur internen Bestellung/Systemverantwortung zum 15. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Juni 2014 werden die Verbände BDEW, VKU und GEODE die Kooperationsvereinbarung Gas VII (KoV VII) verabschieden. Im Folgenden weisen die Verbände auf solche Änderungen zur internen Bestellung hin, die für Netzbetreiber bereits jetzt zu berücksichtigen sind:

Michael Wübbels
Telefon +49 30 58 58 0-140
Telefax +49 30 58 58 0-110
wuebbels@vku.de

VKU
Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Einige Änderungen der Kooperationsvereinbarung betreffen den Prozess der internen Bestellung und sind damit bereits zum 15. Juli 2014, dem Bestelltermin, zu berücksichtigen.

Die zu bestellenden Kapazitäten müssen durch den Netzbetreiber, unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht, eigenverantwortlich auf der Grundlage des auf der Internetseite von BDEW, VKU und GEODE bereitgestellten Berechnungstools berechnet werden. Die Systematik der Berechnung bleibt in der KoV VII erhalten. Das Berechnungstool wurde aktualisiert und ist unter dem folgenden Link abrufbar:

Dr. Götz Brühl
Tel.: +49 30 611 284 0-70
Fax: +49 30 611 284 0-99
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

BDEW: https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Ermittlung-der-Bestellkapazitaet-im-Rahmen-der-Internen-Bestellung

VKU: <http://www.vku.de/energie/netzzugang-netzanschluss-erdgas/kooperations-vereinbarung.html>

Geode: <http://www.geode.de/downloads-mainmenu-30/254-berechnungstool-fuer-die-internen-bestellung.html>

Das Bestreben der Verbände den Zeitrahmen der Langfristprognose auf besser zu prognostizierende 5 Jahre zu begrenzen, wurde von der Bundesnetzagentur nicht akzeptiert, sodass die Prognose weiterhin für die folgenden 10 Jahre durchzuführen ist (Bestelljahr + 10 Jahre). Zur einfacheren Plausibilisierung werden die nachgelagerten Netzbetreiber verpflichtet, zu ihrer Langfristprognose anhand einer inhaltlich einheitlichen Abfrage zusätzliche Angaben und Trends im Rahmen der internen Bestellung abzugeben. Ihr vorgelagerter Netzbetreiber wird Ihnen dafür rechtzeitig eine Abfrage im Excel-Format oder über ein Internetportal zur Verfügung stellen. Die abgestimmten Inhalte der Abfrage können Sie dem beigefügten Template entnehmen.

Weiterhin werden nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, einmalig für das Bestelljahr 2015 im Rahmen der internen Bestellung das ursprünglich innerhalb der letzten 10 Jahre im eigenen bzw. nachgelagerten Netzgebiet vorhandene Leistungspotenzial von Speicherinfrastruktur unabhängig von ihrer Eigenschaft als netzzugehöriger Speicher zu melden.

Auch in diesem Jahr sind Sie im Rahmen der Krisenvorsorge und Systemverantwortung, geregelt in § 21 der Kooperationsvereinbarung, verpflichtet, die Daten zu geschützten Letztverbrauchern, systemrelevanten Kraftwerken sowie die vertraglichen Abschaltvereinbarungen im Zuge der internen Bestellung zu melden. Soweit für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität Ihres Netzes eine darüberhinausgehende prognostizierte Leistung erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können, ist diese ebenfalls anzugeben.

Im Sinne der Transparenz der internen Bestellung und Verteilung von Kapazitäten haben die Verbände diverse Verbesserungen im Rahmen der KoV VII erreicht. So ist unter anderem vorgesehen, dass die Fernleitungsnetzbetreiber diverse Kapazitätsangaben je Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone und unter Nennung des nachgelagerten Netzbetreibers auf ihrer jeweiligen Internetseite veröffentlichen werden. Die Veröffentlichung erfolgt einmal jährlich bis zum 15. November.

Zudem wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit der Kapazitätszuteilung die Transparenzpflichten der Fernleitungsnetzbetreiber erweitert. Dem-

nach werden künftig zusätzliche Kapazitäten nach folgender Rangfolge durch die Fernleitungsnetzbetreiber verteilt:

1. Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für geschützte Letztverbraucher i.S. des § 53a EnWG
2. Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für systemrelevante Gaskraftwerke gemäß §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG
3. Umwandlung von unterbrechbarer oder zeitlich befristet fester Kapazität in zeitlich unbefristet feste Kapazität in der zeitlichen Reihenfolge des Bestelljahres (ab 2012)
4. Weiterer Kapazitätsbedarf.

Die Verpflichtung des vorgelagerten Netzbetreibers zur Begründung soll künftig nicht nur für den Fall der zeitlichen Befristung von Kapazitäten, sondern auch bei unterbrechbaren Kapazitäten gelten. Dabei ist jeweils die konkrete Situation im Netz mit Auswirkung auf den nachgelagerten Netzbetreiber zu berücksichtigen und soweit möglich eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung, d.h. ein Ausblick auf künftige Bestelljahre durch den Fernleitungsnetzbetreiber abzugeben.

Vorgelagerte Netzbetreiber sind zudem künftig verpflichtet, in den Fällen, in denen nicht die gesamte interne Bestellmenge an festen Kapazitäten zugesagt werden kann, den nachgelagerten Netzbetreibern bis zum 15.10. eines Jahres den nicht als feste Kapazität zugesagten Anteil als zeitlich befristet feste Kapazitäten und/oder unterbrechbare Kapazitäten anzubieten. Bislang bestand hierzu lediglich eine Bemühensklausel. Lehnt der nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot innerhalb von 10 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat auch nach dem 15.10. die Möglichkeit, dem nachgelagerten Netzbetreiber die zugesagten unterbrechbaren Kapazitäten zur Umwandlung in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten anzubieten.

Auf Bestreben der Bundesnetzagentur wurde klargestellt, dass die Vorhalteleistung, die der vorgelagerte Netzbetreiber nicht vollumfänglich durch feste Kapazitäten absichern kann, dem nachgelagerten Netzbetreiber in dieser Höhe anteilig als unterbrechbare bzw. befristet feste Vorhalteleistung bestätigt wird.

Über die geplanten Änderungen informieren die Verbände BDEW, VKU und GEODE die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung hiermit. Den genauen Wortlaut des aktuellen Entwurfsstands des Teil 3 Abschnitt 1 KoV VII „Interne Bestellung“ fügen wir Ihnen zur Information bei. Wir bitten Sie, die vorgesehenen Anpassungen bei Ihrer diesjährigen internen Bestellung bzw. Ermittlung der Vorhalteleistung bereits zu berücksichtigen.

Die Veröffentlichung der endgültigen Vertragstexte und Leitfäden der KoV VII erfolgt am 30. Juni 2014.

Für Rückfragen stehen Ihnen die unten angeführten Ansprechpartner zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kohlmann

Mitglied der Hauptgeschäftsführung
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.



Michael Wübbels

Stellv. Hauptgeschäftsführer
VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.



Dr. Götz Brühl
Vizepräsident
GEODE Europäischer Verband der unabhängigen Gas- und Stromver-
teilerunternehmen

BDEW

Frau Franziska Kronberg (Netz)
Tel.: 030/300199-1131
E-Mail: franziska.kronberg@bdew.de

Frau RAIN Ilka Gitzbrecht (Recht)
Tel.: 030/300199-1520
E-Mail: ilka.gitzbrecht@bdew.de

Frau Katharina Stecker (Handel)
Tel.: 030/300199-1562
E-Mail: katharina.stecker@bdew.de

VKU

Frau Isabel Orland (Netz)
Tel.: 030/58580-196
E-Mail: orland@vku.de

Herr RA Viktor Milovanović (Recht)
Tel.: 030/585 80-135
E-Mail: milovanovic@vku.de

Frau Silvia Wild (Handel)
Tel.: 030/58580-188
E-Mail: wild@vku.de

GEODE

Herr Christian Thole
Tel.: 030/611284070
E-Mail: info@geode.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Entwurf Kooperations- vereinbarung Gas VI

Auszug aus Abschnitt 1 Interne Bestellung
Entwurfassung vom 13.06.2013

Berlin, 16. Juni 2014

Teil 3 Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen

Abschnitt 1 Interne Bestellung

§ 11 Bestellung der Kapazität

1. Netzbetreiber mit Ausnahme der ~~Fernleitungsnetzgebietsaufspannenden~~ Netzbetreiber, die einem oder mehreren Netzbetreiber(n) mit entry-exit-System direkt nachgelagert sind, bestellen zur Abwicklung von Transporten innerhalb eines Marktgebietes einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr („Bestelljahr“) in dem jeweils betroffenen vorgelagerten Netz die gemäß §§ 13, 14 berechnete maximal vorzuhaltende feste Ausspeisekapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen des vorgelagerten Netzes. Mit der Annahmeerklärung der Bestellung im jeweils vorgelagerten Netz gemäß Ziffer 4 wird der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Kapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen zu diesem nachgelagerten Netz vorzuhalten und die erforderliche Ausspeisekapazität in ggf. weiteren, seinem Netz vorgelagerten Netzen zu bestellen. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, gelten § 8 Abs. 4 GasNZV und § 20. Liegt das nachgelagerte Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber pro Marktgebiet.

Die Bestellung, in der insbesondere die bestellte Kapazität pro Marktgebiet und Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone und der jeweilige Zeitraum der Bestellung enthalten ist, erfolgt online oder mittels eines Datenblatts.

2. Besitzt ein nachgelagerter Netzbetreiber mehrere Netzkopplungspunkte zu einem vorgelagerten Netzbetreiber, sind diese zu Ausspeisezonen zusammenzufassen, soweit dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist. Soweit mehrere Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst werden, bezieht sich die interne Bestellung auf diese Ausspeisezone. Die Nutzung der pro Ausspeisezone bestellten Kapazität über die in der Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkte ist jeweils zwischen den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern abzustimmen. Einzelheiten zu den Ausspeisezonen werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
3. Der dem ~~Fernleitungsnetzgebietsaufspannenden~~ Netzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine interne Bestellung beim ~~Fernleitungsnetzgebietsaufspannenden~~ Netzbetreiber spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb des jeweiligen Marktgebietes über die Termine der jeweiligen internen Bestellungen ab, wobei die Frist nach Satz 1 zu wahren ist.

4. Der ~~Fernleitungs~~~~marktgebietsaufspannende~~ Netzbetreiber beantwortet eine vollständige interne Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf der Abgabefrist nach Ziffer 3 durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.
5. Die Annahmeerklärung ist mindestens in der Höhe zu erteilen, in der die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den letzten Wert der vertraglich vereinbarten zeitlich ~~unbefristet~~~~nicht befristeten~~ festen Kapazität für die Versorgung der diesem Marktgebiet direkt oder indirekt zugeordneten Letztverbraucher für das unmittelbar dem Bestelljahr vorangegangene Kalenderjahr nicht überschreitet bzw. vom ~~Fernleitungs~~~~marktgebietsaufspannenden~~ Netzbetreiber eine Annahmeerklärung gemäß § 16 Ziffer 4 erteilt wurde. Dabei ist die letzte unterjährige Anpassung der vertraglich vereinbarten zeitlich ~~unbefristet~~~~nicht befristeten~~ festen Kapazität zu berücksichtigen.
6. Eine Ablehnungserklärung beschränkt sich auf die Kapazität in darüber hinaus gehender Höhe.

Bei einer nicht vollumfänglich bestätigten internen Bestellung führt der ~~marktgebietsaufspannende~~~~Fernleitungs~~ Netzbetreiber eine Einzelfallprüfung durch, ~~es sei denn der nachgelagerte Netzbetreiber erklärt seinen Verzicht gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich nach Erhalt der Ablehnung.~~ Das Ergebnis einer Einzelfallprüfung teilt der ~~marktgebietsaufspannende~~~~Fernleitungs~~ Netzbetreiber bis spätestens 15. Oktober eines Jahres dem nachgelagerten Netzbetreiber mit.

7. Wenn der Bedarf an zusätzlicher zeitlich unbefristet fester Kapazität (i.S. von Ziff. 5) die im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers für interne Bestellungen zusätzlich verfügbare Kapazität übersteigt, erfolgt unter Berücksichtigung strömungsmechanischer Gegebenheiten eine Verteilung der zusätzlich verfügbaren Kapazität in folgender Reihenfolge:
 - a) Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für geschützte Letztverbraucher i.S. des § 53a EnWG,
 - b) Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für systemrelevante Gaskraftwerke gemäß §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG
 - c) Umwandlung von unterbrechbarer oder zeitlich befristet fester Kapazität in zeitlich unbefristet feste Kapazität in der zeitlichen Reihenfolge des Bestelljahres, für das die Kapazität vereinbart wurde, beginnend mit dem Bestelljahr 2012. Kapazitätsanpassungen im laufenden Bestelljahr nach § 15 werden dabei nicht berücksichtigt. Es wird nur die minimale zeitlich befristet fest bzw. unterbrechbar kontrahierte Kapazitätshöhe des jeweils betreffenden Bestelljahres und der folgenden Bestelljahre zugrundegelegt. Unterbrechbare oder zeitlich befristet feste Kapazitäten werden bei der Umwandlung gleichrangig behandelt.

d) Weiterer Kapazitätsbedarf

Für den Fall, dass innerhalb einer der in lit. a bis d genannten Gruppen nicht der gesamte angefragte Kapazitätsbedarf zugesagt werden kann, erfolgt die Kapazitätszuordnung anteilig gemäß dem noch nicht durch zeitlich unbefristet fest zugesagte Kapazitäten befriedigten Kapazitätsbedarf innerhalb dieser Gruppe.

7.8. Vorgelagerte Netzbetreiber können mit nachgelagerten Netzbetreibern über die zeitlich nicht befristeten festen Kapazitäten gem. Ziffer 5 hinaus zeitlich befristete feste Kapazitäten sowie unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellungen vereinbaren, solange und soweit der vorgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung von festen Kapazitäten nicht im nachgefragten Umfang vertraglich zusagt. Zeitlich befristete feste Kapazitäten werden nach der in Ziffer 7 geregelten Reihenfolge vergeben. Ziffer 7 lit. c gilt analog für die Umwandlung von unterbrechbaren in zeitlich befristete Kapazitäten.

Die Vereinbarung von zeitlich befristeten Kapazitäten ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Absicherung der Kapazitäten durch Lastflusszusagen für einen befristeten Zeitraum
- Absicherung der Kapazitäten durch nur temporär mögliche Verlagerungen an den Netzkopplungspunkt
- Erkennbare Unplanbarkeiten des langfristigen Nutzungsverhaltens der Transportkunden bei der Kapazitätsbuchung an Marktübergangs- und Grenzübergangspunkten und Speichern
- Nicht ausreichend langfristig gesicherte Einspeisung an MÜPs, GÜPs und Speichern, die zur Versorgung des nachgelagerten Netzbetreibers erforderlich ist
- L-Gas-Kapazitäten sind auf Grund konkreter Anhaltspunkte im Prozess der Marktraumumstellung nicht dauerhaft fest zusagbar Kapazitäten wegen der ungesicherten Verfügbarkeit von L-Gas nicht dauerhaft fest zusagbar

Im Falle der zeitlich befristeten festen Kapazitäten hat der vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber den Grund der zeitlichen Befristung bzw. der Nicht-Verfügbarkeit von festen Kapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers mit Auswirkung auf das Netz des nachgelagerten Netzbetreibers mitzuteilen. Ferner gibt der vorgelagerte Netzbetreiber sowie eine Einschätzung der zukünftigen Situation soweit möglich mitzuteilen über den Zeitpunkt der Bereitstellung der zeitlich unbefristeten festen Kapazitäten ab.

Der vorgelagerte Netzbetreiber bemüht sich, Das Angebot der zeitlich befristeten Kapazitäten und unterbrechbaren Kapazitäten wird analog Ziffer 6 bis zum 15. Oktober erteilt. Lehnt der nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot innerhalb von 10 Werktagen

nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Nachgelagerte Netzbetreiber mit entry-exit-System bieten wiederum ihren direkt nachgelagerten Netzbetreibern zeitlich befristet feste Kapazitäten und unterbrechbare Kapazitäten entsprechend spätestens zum Ablauf des zweiten auf den 15. Oktober folgenden Werktags an. Lehnt der jeweils direkt nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot mit einer Frist von 5 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Der vorgelagerte Netzbetreiber kann auch nach dem 15. Oktober unter Beachtung der in Ziffer 7 geregelten Reihenfolge dem nachgelagerten Netzbetreiber die Umwandlung von zum 15. Oktober zugesagten unterbrechbaren Kapazitäten zur Umwandlung in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten anbieten. die Zusage der zeitlich befristeten Kapazitäten und unterbrechbaren Kapazitäten analog Ziffer 6 zum 15.10. zu erteilen Der Anteil der unterbrechbaren und zeitlich befristet festen Kapazitäten wird im NEP bei der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs angemessen berücksichtigt.

Die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Vorgelagerte Netzbetreiber regeln die Bedingungen für die Unterbrechung von unterbrechbaren Kapazitäten in ihren jeweiligen ergänzenden Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht schon in § 21 festgelegt wurden. Konkretisierende Regelungen zur operativen Abwicklung der Unterbrechung sind bilateral zwischen den Netzbetreibern abzustimmen.

9. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für das jeweils folgende Bestelljahr folgende Kapazitätsangaben zu den internen Bestellungen der ihm unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber je Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone gemäß Ziffer 2 und unter Nennung des nachgelagerten Netzbetreibers auf seiner Internetseite:

- abgegebene interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 3 Satz 1
- zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte zeitlich unbefristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 Satz 3
- vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotene zeitlich befristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1
- zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte zeitlich befristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1
- vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotene unterbrechbare Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1
- zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte unterbrechbare Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1

- vom nachgelagerten Netzbetreiber nach § 21 Ziffer 1 mitgeteilter aggregierter Wert des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung
- vom nachgelagerten Netzbetreiber nach § 21 Ziffer 1 mitgeteilter aggregierter Wert der in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß des aktuellen Informationsstandes spätestens bis zum 15. November eines Jahres in einem durch die Fernleitungsnetzbetreiber abzustimmenden einheitlichen, maschinell auswertbaren Format. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber nach dem 15. Oktober eine Umwandlung von zunächst unterbrechbar zugesagten Kapazitäten in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten durchführt, wird seine Veröffentlichung zeitnah korrigiert. Kapazitätsanpassungen im laufenden Bestelljahr nach § 15 führen nicht zu einer Aktualisierung der Veröffentlichung.

8.10. Die ordnungsgemäße Ermittlung der Bestellkapazität gemäß §§ 13, 14 ist dem vorgelagerten Netzbetreiber auf Verlangen durch Bestätigung eines von dem nachgelagerten Netzbetreiber bestellten unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, soweit dem vorgelagerten Netzbetreiber Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung vorliegen. Der vorgelagerte Netzbetreiber trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, wenn der Sachverständige die ordnungsgemäße Berechnung feststellt; ansonsten trägt der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kosten. Bis zum Nachweis der fehlerhaften Berechnung gilt die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers fort. Eine fehlerhafte interne Bestellung ist gemäß § 15 Ziffer 1 anzupassen.

9.11. Die Markttrollen der vor- und nachgelagerten Netzbetreiber ändern sich im Falle einer Rückspeisung nicht. Für Rückspeisungen ist entsprechende Einspeisekapazität in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers im Rahmen der internen Bestellung zu bestellen. Im Fall von Biogasrückspeisungen im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 4 GasNZV erfolgt dies entgeltfrei.

§ 12 Kapazitätsrelevante Instrumente

1. Nachgelagerte Netzbetreiber können folgende Instrumente insbesondere mit dem Ziel anwenden, die interne Bestellung oder die Anmeldung einer Vorhalteleistung gemäß § 20 in vorgelagerten Netzen zu reduzieren:
 - a) Lastflusszusagen an Einspeisepunkten von Produktionsanlagen, Biogasanlagen und nicht netzzugehörigen Speichern;
 - b) Netzpuffer sowie

- c) netzzugehörige Speicher.
2. Sofern der nachgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung oder die Anmeldung einer Vorhalteleistung durch kapazitätsrelevante Instrumente gemäß Ziffer 1 reduziert hat, sind diese in der der Berechnung zugrunde gelegten Weise zur Reduzierung des Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarfs einzusetzen.

§ 13 Berechnung der Brutto-Kapazität

Der nachgelagerte Netzbetreiber berechnet die gemäß § 11 Ziffer 1 zu bestellenden Kapazitäten unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich auf der Grundlage des folgenden Verfahrens:

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber bestimmt die gemessenen stündlichen Lastgänge auf Basis der Messwerte aller Netzkopplungspunkte der dem 1. April unmittelbar vorangegangenen 36 Monate. Bei einer unzureichenden Datenlage sind geeignete Ersatzwerte für diesen Zeitraum heranzuziehen. Für neue oder geplante Netzkopplungspunkte stimmen die betroffenen Netzbetreiber geeignete Ersatzwerte ab.
2. Sind Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst, so wird für die Ausspeisezone der zeitgleiche Summenlastgang ermittelt, ansonsten erfolgt die Berechnung je Netzkopplungspunkt. Bei Marktgebietsüberlappung oder mehreren vorgelegerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt wird zunächst ein zeitgleicher Summenlastgang über alle Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen ermittelt und die Ziffer 3 bis 5 zur Ermittlung der Brutto-Kapazität angewendet. Die Brutto-Kapazität pro Marktgebiet wird anschließend nach dem Verhältnis der Ausspeisekapazitäten/Ausspeiseleistungen aufgrund der aktuellen Zuordnungen der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet gebildet. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen zwischen den betroffenen Netzbetreibern abgewichen werden.
3. Sofern der gemäß Ziffer 2 errechnete Gesamtlastgang Effekte aus der Anwendung von Netzpuffer, Speichern, Biogaseinspeisungen oder Einspeisungen aus Produktionsanlagen enthält, ist er zur Ermittlung des Brutto-Lastgangs vollständig um diese Effekte zu bereinigen.
4. In dem Fall, dass signifikant große RLM-Ausspeisepunkte nur eine geringe Temperaturkorrelation aufweisen, kann die Güte der Regression insgesamt verbessert werden, indem diese Ausspeisepunkte aus dem Summenlastgang gemäß vorstehenden Ziffern herausgerechnet werden. In einem solchen Fall ist die Ausspeiseleistung dieser Ausspeisepunkte nach der Regression der Brutto-Kapazität unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit wieder hinzuzufügen.
5. Auf Basis der Wertepaare aus maximaler Stundenleistung pro Tag und zugehörigem arithmetischen Mittelwert der Temperaturwerte des Tages wird eine Regression ermit-

telt. Die Brutto-Kapazität wird ermittelt als der Wert der resultierenden Regressionsfunktion bei Auslegungstemperatur.

Zur Regression wird eine lineare Funktion verwendet. Die Regression basiert auf den Wertepaaren der 120 kältesten Tage des gemäß Ziffer 1 zugrunde zu legenden Zeitraums.

Für die Temperaturwerte ist eine geeignete und für die Klimazone repräsentative Temperaturmessstelle heranzuziehen, die meteorologischen Anforderungen gerecht wird.

Die Auslegungstemperatur wird bestimmt nach der für die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1, Tabelle 1. Liegen die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz in mehreren Klimazonen, legt der nachgelagerte Netzbetreiber die anzuwendende Auslegungstemperatur fest.

6. Weisen die 120 Wertepaare gemäß Ziffer 5 bei Durchführung der Regression eine geringe Temperaturkorrelation auf, so ist hilfsweise die tatsächliche maximale Ausspeiseleistung der letzten 36 Monate unter Berücksichtigung gesicherter kapazitätsmindernder Effekte und gesicherter Erkenntnisse über zukünftige Lastflussänderungen intern zu bestellen. Von einer geringen Temperaturkorrelation der Wertepaare kann ausgegangen werden, wenn der Betrag des Korrelationskoeffizienten kleiner als 0,5 ist.

Liegt diese maximale Ausspeiseleistung außerhalb der 120 kältesten Wertepaare (z.B. Sommerspitze), legt der nachgelagerte Netzbetreiber einen geeigneten internen Bestellwert fest.

§ 14 Bestimmung der gemäß § 11 zu bestellenden (Netto-)Kapazität

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber passt die Brutto-Kapazität um folgende im Bestelljahr zu erwartende Werte an:
 - neue Netzanschlüsse
 - dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen
 - dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen.

Die Anpassung nach Satz 1 kann bereits auch durch eine entsprechende Bereinigung der in die Berechnung eingehenden Werte der Regression erfolgen.

2. Die Brutto-Kapazität kann um die in § 12 Ziffer 1 benannten Instrumente korrigiert werden, soweit die kapazitätsmindernde Wirkung innerhalb der gesamten Bestellperiode dauerhaft gesichert ist.
3. Bei Bestellprozessen sind zudem die jeweiligen Gleichzeitigkeitseffekte sachgerecht zu berücksichtigen.

4. Der so ermittelte Wert wird „Netto-Kapazität“ genannt und ist Gegenstand der internen Bestellung gemäß § 11.

§ 15 Kapazitätsanpassungen

1. Werden gemäß Ziffer 2 oder 3 unterjährige Anpassungen der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung erforderlich, gibt der nachgelagerte Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber für die Restlaufzeit des laufenden Kalenderjahres, beginnend mit dem Folgemonat, eine geänderte interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung ab. Der ~~Fernleitungsn~~~~marktgebietsaufspannende~~ Netzbetreiber beantwortet eine angepasste interne Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung.

Der dem ~~marktgebietsaufspannenden~~ ~~N~~~~Fernleitungsn~~ Netzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine angepasste interne Bestellung beim ~~Fernleitungsn~~~~marktgebietsaufspannenden~~ Netzbetreiber bis zum 10. Werktag des Vormonats abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über die jeweiligen Abgabetermine für unterjährige Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsanpassungen ab.

2. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat die interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung für den Rest des laufenden Kalenderjahres gemäß Ziffer 1 anzupassen, soweit sich nach dem Bestellzeitpunkt gemäß § 11 Ziffer 3 die benötigte Kapazität bzw. Vorhalteleistung ändert. Im Rahmen der Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung werden nur Änderungen berücksichtigt, die auf Zu- bzw. Abgängen (Marktgebietswechsel, neue Netzanschlüsse, dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen, dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen) beruhen. Eine Anpassung muss auch erfolgen, wenn die ursprüngliche Ermittlung der Bestellkapazität bzw. Vorhalteleistung fehlerhaft war.

Im Falle des Übergangs von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen haben die beteiligten Netzbetreiber die jeweilige Übertragung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung für die betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden bzw. bei Bedarf die benötigte Kapazität bzw. Vorhalteleistung anzupassen.

Bei Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen aufgrund von Temperaturunterschreitungen unterhalb der Auslegungstemperatur, höherer Gewalt oder einer vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschriebenen abweichenden Netzpufferfahrweise muss keine Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung vorgenommen werden.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist zu einer unterjährigen Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung nicht verpflichtet, soweit die Kapazitäts- bzw.

Vorhalteleistungbedarfsveränderung aus Sicht des nachgelagerten Netzbetreibers nur geringfügig ist.

3. § 11 Ziffer 911 gilt entsprechend.

§ 16 Langfristprognose

1. Im Rahmen der jährlichen internen Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 GasNZV bzw. der Anmeldung einer Vorhalteleistung nach § 8 Abs. 4 GasNZV prognostizieren nachgelagerte Netzbetreiber unverbindlich ihren Bedarf an Kapazität bzw. Vorhalteleistung unter Beachtung gasfachlich üblicher Methoden jährlich neu für die auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 9510 Jahre im Voraus. Den Ausgangspunkt der Prognose bildet eine Fortschreibung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung auf damit insgesamt 40611 Jahre. Bei Vorliegen von Informationen, die einen steigenden oder fallenden Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarf in den auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 9510 Jahren erwarten lassen, passt der nachgelagerte Netzbetreiber die Prognose entsprechend nach oben oder unten an. ~~Der nachgelagerte Netzbetreiber kann seine Prognose in verschiedene Abnehmergruppen (Niedertemperaturwärme, Prozessgas etc.) unterteilen.~~ Vorgelagerte Netzbetreiber, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind, berücksichtigen die Prognosen nachgelagerter Netzbetreiber bei ihrer Prognose.

Einmalig für das Bestelljahr 2015 melden im Rahmen der jährlichen internen Bestellung die unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber an die Fernleitungsnetzbetreiber das ursprünglich innerhalb der letzten 10 Jahre im eigenen bzw. nachgelagerten Netzgebiet vorhandene Leistungspotenzial von Speicherinfrastruktur unabhängig von ihrer Eigenschaft als netzzugehöriger Speicher. Zur Erfassung aller nachgelagerten Netzebenen meldet jeweils der nachgelagerte Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber sein Potenzial entsprechend Satz 5.

2. ~~Auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers plausibilisiert der nachgelagerte Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber die Höhe der prognostizierten internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung.~~ Dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber plausibilisieren ihre Prognose anhand einer Abfrage des Fernleitungsnetzbetreibers. Über die Abfrage haben die nachgelagerten Netzbetreiber folgende Angaben zu treffen:

— Trends der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu verschiedenen Sektoren (Haushalte; Gewerbe, Handel, Dienstleistung; Industrie und Kraftwerke) in Form der Kategorien „rückläufig“, „konstant“ und „steigend“ einschließlich einer kurzen Begründung

• -und,

- kapazitätsreduzierende Instrumente unterteilt nach Anlagen- bzw. Vertragsart einschließlich der in der internen Bestellung bzw. der Langfristprognose je Jahr als kapazitätsreduzierend angesetzten Werte (Netzpufferentwicklungen sind in Form von Trends darzustellen).
- konkrete Projekte soweit vorhanden und soweit sie zusätzlichen Kapazitätsbedarf verursachen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben eine inhaltlich einheitliche Abfrage abzustimmen und rechtzeitig dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Vorgelagerte Netzbetreiber, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind, stellen diese einheitliche Abfrage ihren nachgelagerten Netzbetreibern ebenfalls zur Verfügung. Der nachgelagerte Netzbetreiber plausibilisiert dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber die Höhe der prognostizierten internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung anhand der einheitlichen Abfrage.

1.3. Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen die so angezeigten Kapazitäten bei der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs gemäß § 17 GasNZV und im Netzentwicklungsplan Gas gemäß § 15a EnWG, es sei denn, die Angaben nach Ziffer 2 Satz 2 bis 5 wurden nicht durch den nachgelagerten Netzbetreiber an den Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt. In diesem Fall legt der Fernleitungsnetzbetreiber geeignete Prognosewerte fest. Hält der Fernleitungsnetzbetreiber die Prognose eines unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibers trotz Übermittlung der Angaben nach Ziffer 2 Satz 2 bis 5 nicht für plausibel, so hat er unter Darlegung der Begründung der Unplausibilität inklusive eines Prognosewertes dem nachgelagerten Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Nimmt der nachgelagerte Netzbetreiber nicht ausreichend oder nicht fristgemäß Stellung, so ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, die Prognose durch geeignete Prognosewerte zu ersetzen, die er dem nachgelagerten Netzbetreiber zur Information übermittelt. Ansonsten ist der Prognosewert des nachgelagerten Netzbetreibers zu berücksichtigen.

2.4. Nachgelagerte Netzbetreiber können im Rahmen ihrer internen Bestellung bzw. ihrer Ermittlung der Vorhalteleistung nach § 11 Ziffer 3 verbindliche Kapazitätsanfragen abgeben, die einen Zusatzbedarf zur nach den §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelten internen Bestellung darstellen und der Absicherung von größeren Bauvorhaben (z.B. Kraftwerke, größere Industriekunden) dienen. Kapazitäten können für eine Laufzeit von mindestens vier Jahren beginnend in den zwei Kalenderjahren nach dem Bestelljahr angefragt werden. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat entsprechende Unterlagen in Anlehnung an den § 38 Abs. 2 GasNZV über das Bauvorhaben vorzulegen, die den resultierenden Zusatzbedarf belegen.

Der marktgebietsaufspannende Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet die Kapazitätsanfrage seines nachgelagerten Netzbetreibers nach Abschluss des internen Bestellprozesses.

ses bis spätestens 15. November eines Jahres mit einer Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.

Mit der Annahmeerklärung verpflichtet sich der vorgelagerte Netzbetreiber, den Zusatzbedarf der verbindlichen Kapazitätsanfrage ab dem ~~01. Januar~~^{01.} des Kalenderjahres der vereinbarten Inanspruchnahme unbefristet fest vorzuhalten. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt, den Zusatzbedarf vollständig oder teilweise innerhalb der Laufzeit dem vorgelagerten Netzbetreiber möglichst bis zum Termin der Abgabe der internen Bestellung gem. § 11 Ziffer 3 im Vorjahr zum Startdatum der Kapazitätsanfrage zurückzugeben. Er wird von seiner Zahlungspflicht befreit, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber die zurückgegebene Kapazität verlagern und anderweitig vermarkten kann.

Der bestätigte Zusatzbedarf ist bei künftigen internen Bestellungen innerhalb der für den Zusatzbedarf vereinbarten Laufzeit bei der Berechnung der Brutto-Kapazität entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 1 herauszurechnen und entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 2 wieder hinzuzurechnen. Nach Ablauf der Laufzeit findet keine separate Behandlung des Zusatzbedarfs mehr statt und es gilt § 11 Ziffer 5 für den Gesamtbedarf einschließlich Zusatzbedarf.

§ 17 Netzpuffer

1. Verfügt ein Betreiber eines ~~Fernleitungs- oder~~ Verteilernetzes, ~~der kein marktgebietsaufspannender Netzbetreiber ist,~~ durch Verdichtung von Gas in seinem Netz über einen Netzpuffer, so setzt er diesen Netzpuffer im Rahmen seiner operativen Netzsteuerung mit dem Ziel ein, die innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen seines Netzes zum vorgelagerten Netz zu glätten und damit die maximale stündliche Einspeiseleistung in sein Netz zu minimieren. Dies gilt nicht, soweit ihm dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
2. Der Netzpuffer wird möglichst effizient als interne Regelenergie eingesetzt.
3. Vorhaltung und Einsatz von interner Regelenergie werden bis auf weiteres weder bilateral zwischen den Netzbetreibern noch vom Marktgebietsverantwortlichen gesondert vergütet.
4. Die Details der technischen Abwicklung werden unter Führung des ~~Fernleitungsnetzmarktgebietsaufspannenden~~ Netzbetreibers zwischen den vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern zur Verwirklichung der Ziele gemäß Ziffer 1 bilateral geregelt. Grundlegende Änderungen der Netztopologie meldet der nachgelagerte Netzbetreiber an den ~~Fernleitungsnetzmarktgebietsaufspannenden~~ Netzbetreiber. Auf Anforderung teilen alle Ausspeisenetzbetreiber dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber und dem zuständigen Marktgebietsverantwortlichen verbindlich mit, wenn sie einen Netzpuffer im Einsatz haben. In diesem Fall enthält die Meldung folgende Angaben:

- maximale stündliche Ein- und Auspufferungsleistung;
 - nutzbares Arbeitsgasvolumen, das das tägliche Arbeitsgasvolumen überschreitet (Wochenfahrplan);
 - das nutzbare tägliche Arbeitsgasvolumen.
5. Die Fahrweise des Netzpuffers wird in einer ggf. gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Ziffer 2 geforderten Mengenanmeldung berücksichtigt.
 6. Auf Anforderung des Marktgebietsverantwortlichen übermittelt der Ausspeisenetzbetreiber M+12 den täglich eingesetzten Netzpuffer (vorzeichengenau).

§ 18 Entgelte

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber monatlich ein Netzentgelt bezogen auf die jeweils aktuelle interne Bestellung bzw. der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung zuzüglich anfallender sonstiger Abgaben und Steuern in Rechnung.

Zuzüglich zu den gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Ziffer 4 lit. a) weiterverrechneten Netzentgelten stellt der **marktgebietsaufspannende Fernleitungsnetzbetreiber** dem direkt nachgelagerten Netzbetreiber die Wälzungsbeträge für Biogas gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und für die Marktraumumstellung gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** in Rechnung. Im Weiteren enthalten die weiterverrechneten Netzentgelte die Wälzungsbeträge für Biogas und für die Marktraumumstellung, die über die Netzentgelte an die weiteren nachgelagerten Netzbetreiber gewälzt werden.
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen Regelungen und / oder behördlichen Entscheidungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und / oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.
3. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung berechtigt, die ursprünglich im Rahmen der internen Bestellung gültigen Netzentgelte jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte zulässig ist. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze die Absenkung der Netzentgelte erforderlich ist. Über die Anpassung der Netzentgelte (Preisblätter) wird der vorgelagerte Netzbetreiber den

jeweils nachgelagerten Netzbetreiber rechtzeitig gemäß der aktuellen Rechtslage vor dem 1. Januar in Textform informieren.

4. Im Übrigen ist der vorgelagerte Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und/oder sonstiger öffentlicher Lasten oder hoheitlich veranlasster Umlagen, die den Transport von Gas betreffen und soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind, mit sofortiger Wirkung eine Entgeltanpassung in entsprechender Höhe bezogen auf alle betroffenen Entgeltbestandteile und/oder -zuschläge vorzunehmen.
5. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß Ziffer 1 bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats in Rechnung. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung bis zum 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats zu bezahlen.
6. Bei Überschreitung der internen Bestellung erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung mit dem für diesen Monat veröffentlichten Entgelt gemäß Ziffer 1. Bei Kapazitätsüberschreitungen aufgrund einer zwischen den betroffenen Netzbetreibern bzw. Marktgebietsverantwortlichen abgestimmten Netzfahrweise erfolgt keine Abrechnung der Überschreitung.
7. Treten Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen auf, ist der nachgelagerte Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe, die von dem vorgelagerten Netzbetreiber auf der Internetseite veröffentlicht ist, für die gesamte Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitung verpflichtet, es sei denn, der nachgelagerte Netzbetreiber hat die ursprünglich in dem Jahr bestellte Kapazität bzw. angemeldete Vorhalteleistung gemäß den Grundsätzen der §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelt und etwaige Kapazitätsanpassungen nach § 15 vorgenommen. Bei Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen ist der nachgelagerte Netzbetreiber auch bei ordnungsgemäßer Ermittlung der bestellten Kapazität bzw. angemeldeten Vorhalteleistung zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe verpflichtet, wenn und soweit er von den seinem Netz nachgelagerten Netzbetreibern aufgrund der Regelung dieser Ziffer 7 oder von Transportkunden für die Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitung eine Vertragsstrafe beanspruchen kann.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist ebenfalls zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe nach Satz 1 verpflichtet, wenn und soweit er das nach § 21 Ziffer 1 dem vorgelagerten Netzbetreiber gemeldete und nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber gemäß § 21 Ziffer 4 bzw. 6 in Anspruch genommene Abschaltpotential schuldhaft nicht umsetzt.

Die Geltendmachung eines Schadens, der dem vorgelagerten Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt unberührt. Auf einen derartigen

Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 19 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem jeweils anderen Netzbetreiber unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom vorgelagerten Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom nachgelagerten Netzbetreiber nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
4. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des vorgelagerten Netzbetreibers aufgerechnet werden.

§ 20 Vorhalteleistung im vorgelagerten Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell

1. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, erfolgt keine interne Bestellung von Kapazitäten durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich gemäß den Fristen aus § 11 Ziffer 3 die erforderliche Vorhalteleistung an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen je Marktgebiet anzumelden und die Langfristprognose nach § 16 mitzuteilen.
2. Der nachgelagerte Netzbetreiber ermittelt die erforderliche Vorhalteleistung mit der notwendigen gaswirtschaftlichen Sorgfalt, unter Anwendung der Berechnungsmethodik nach §§ 13, 14. Auf Verlangen des vorgelagerten Netzbetreibers teilt der nachgelagerte Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber den in der Vorhalteleistung berücksichtigten Wert mit, der auf Leistungsänderungen nach § 14 Ziffer 1 beruht.
3. Der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt diese Anmeldung mindestens in der Höhe des für das Vorjahr bestätigten Wertes der Vorhalteleistung. Bei einer Anmeldung einer höheren Vorhalteleistung prüft der vorgelagerte Netzbetreiber, ob er diesen Wert bestätigen kann. Soweit Kann der vorgelagerte Netzbetreiber die angemeldete höhere Vorhalteleistung nicht vollumfänglich durch feste Kapazitäten absichern kann, so teilt er den anteiligen Wert der Vorhalteleistung bestätigt er dem nachgelagerten Netzbetreiber diesen Anteil als unterbrechbare bzw. zeitlich befristet feste Vorhalteleistung mit, den er nicht als fest bestätigte Kapazität erhalten hat und teilt den Grund dafür mit. Für diesen

Fall prüft der nachgelagerte Netzbetreiber, ob er in seinem Netz kapazitätsersetzende Maßnahmen (z. B. Abschaltvereinbarungen) einsetzen kann.

4. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Inanspruchnahme nach dem Netzpartizipationsmodell. Soweit die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV vorliegen, erfolgt die Abrechnung entsprechend.
5. Soweit in Ziffer 1 - 4 nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Regelungen zur internen Bestellung dieses Abschnitts 1 entsprechende Anwendung.

§ 21 Systemverantwortung

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich gemäß den Fristen aus § 11 Ziff. 3 zusammen mit der Bestellung der Kapazität bzw. der Anmeldung der Vorhalteleistung folgende Daten in Form von aggregierten Werten ausspeisezonen- bzw. netzkopplungspunktscharf jeweils in kWh/h unter Beachtung der Gleichzeitigkeit mit:
 - geschätzter Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung,
 - in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG,
 - in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltene Leistungswerte.
 - ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Diese Daten sind jeweils an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden, der diese Daten zusammen mit seinen Daten aggregiert und wiederum an den ihm vorgelagerten Netzbetreiber meldet.

Wesentliche vertragliche Änderungen teilt der Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mit.

2. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen halten die Netzbetreiber geeignete Kommunikationswege gemäß DVGW-Regelwerk (insbesondere Arbeitsblatt GW 1200 und Arbeitsblatt G 2000), mindestens 24/7-Erreichbarkeit über eine E-Mail-Adresse, vor und tauschen die notwendigen Kontaktdaten der Ansprechpartner aus. Netzbetreiber kommunizieren unverzüglich Veränderungen dieser. Hierzu sind die Kontaktdaten der Ansprechpartner für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 16 und 16a EnWG zwischen den unmittelbar verbundenen Netzbetreibern. Ausgehend vom Fernleitungsnetzbetreiber testen Netzbetreiber mit ihren jeweils nachgelagerten Netzbetreibern jährlich

~~bis zum 30. September die Kommunikationsprozesse, zum 1. Oktober 2013 auszutauschen. Veränderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich zwischen den betroffenen Netzbetreibern zu kommunizieren.~~

3. Droht eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines ~~marktgebietsaufspannenden~~ ~~N~~Fernleitungsnetzbetreibers nach § 16 EnWG insoweit, dass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten Netzbetreibern erforderlich werden können, informiert der ~~marktgebietsaufspannende~~ ~~N~~Fernleitungsnetzbetreiber in den potentiell betroffenen Netzregionen unverzüglich die unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber und den Marktgebietsverantwortlichen über das Eintreten und die Beendigung dieser Situation. Die nachgelagerten Netzbetreiber geben diese Information unverzüglich jeweils an ihre nachgelagerten Netzbetreiber weiter. Der Erhalt dieser Information ist vom nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber zu bestätigen. Nach Erhalt der Information über das Eintreten der in Satz 1 genannten Situation hat der nachgelagerte Netzbetreiber den jeweils vorgelagerten Netzbetreiber bis zur Beendigung dieser Situation überdies über absehbare Überschreitungen der festen internen Bestellung unverzüglich zu informieren (z.B. wenn voraussichtlich die Tagesmittelmperatur unter die Auslegungstemperatur fallen wird).

Nach Erhalt der Information nach Satz 1 prognostiziert der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber das aktuelle vorhandene Abschaltpotenzial und meldet dieses unverzüglich an den vorgelagerten Netzbetreiber. Das Abschaltpotenzial errechnet sich aus dem aktuellen Lastfluss in kWh/h als Tagesmittel unter Berücksichtigung vorliegender Verbrauchsinformationen abzüglich der Leistung

- des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG und
- systemrelevanter Gaskraftwerke nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG, sofern eine Gasversorgung durch einen Übertragungsnetzbetreiber nach § 16 Abs. 2a EnWG angewiesen wurde und der betreffende nachgelagerte Netzbetreiber davon Kenntnis erhalten hat, sowie
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Der betroffene Fernleitungsnetzbetreiber informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Bundesnetzagentur und die zuständigen Landesministerien und Landesregulierungsbehörden, wenn eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz des Fernleitungsnetzbetreibers nach § 16 EnWG insoweit droht oder vorliegt, dass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten

Netzbetreibern erforderlich werden können. Er informiert diese ebenfalls über die Be-
endigung dieser Situation.

3.4. Fordert ein ~~Fernleitungs~~~~marktgebietsaufspannender~~ Netzbetreiber seine nachgelager-
ten Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur vollständigen oder teilweisen Unter-
brechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung auf, so hat der nachgelagerte
Netzbetreiber alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG
zur Einhaltung der Kapazitätsrestriktion des ~~Fernleitungs~~~~marktgebietsaufspannenden~~
~~Netzbetreibers~~ unverzüglich auszuschöpfen. Sollte die vom ~~marktgebietsaufspannen-~~
~~den~~ ~~Fernleitungs~~ netzbetreiber vorgegebene Unterbrechung der unterbrechbaren in-
ternen Bestelleistung vom nachgelagerten Netzbetreiber nicht eingehalten werden kön-
nen, informiert der nachgelagerte Netzbetreiber den ~~marktgebietsaufspannenden~~
~~Fernleitungs~~ netzbetreiber unverzüglich. Mit dieser Information erfolgt zugleich die An-
frage, ob die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte
Netzfahrweise vereinbart wird oder Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG im Netz des
nachgelagerten Netzbetreibers erforderlich sind. Der ~~marktgebietsaufspannende~~
~~Fernleitungs~~ netzbetreiber prüft auf Basis der Rückmeldungen aller aufgeforderten
nachgelagerten Netzbetreiber sowie seiner auf diesen Rückmeldungen basierenden
Gastransportplanung, ob

- insgesamt ausreichende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen
Netzregionen vorliegen und somit einer abgestimmten Netzfahrweise der anfra-
genden nachgelagerten Netzbetreiber vollständig oder anteilig zugestimmt wer-
den kann oder
- die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung der anfragenden nach-
gelagerten Netzbetreiber Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG verursachen wür-
de.

Das Ergebnis teilt der ~~marktgebietsaufspannende~~ ~~Fernleitungs~~ netzbetreiber den an-
fragenden nachgelagerten Netzbetreibern unverzüglich mit.

4. Fordert ein ~~marktgebietsaufspannender~~ ~~Fernleitungs~~ netzbetreiber seine nach-
gelagerten Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zur Einhaltung eines von
ihm vorgegebenen Kapazitätswertes auf, setzt der nachgelagerte Netzbetreiber
unverzüglich das prognostizierte aktuelle Abschaltpotenzial gemäß Ziffer 3 bis
zum vorgegebenen Kapazitätswert des ~~marktgebietsaufspannenden~~
~~Fernleitungs~~ netzbetreibers um und bestätigt dies dem vorgelagerten Netzbe-
treiber. Reicht das Abschaltpotenzial des jeweiligen Netzbetreiber und die ma-
ximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen an Anschlusspunkten zu
Speichern oder Produktionsanlagen in dem betroffenen Netz nicht aus, um den
vorgegebenen Kapazitätswert einzuhalten, teilt der nachgelagerte Netzbetreiber
dies dem anfordernden Fernleitungs- bzw. vorgelagerten Netzbetreiber unver-
züglich mit. Das Abschaltpotenzial errechnet sich aus dem Maximalwert aus
dem bestätigten internen Bestellwert bzw. der bestätigten Vorhalteleistung und

~~dem aktuellen Kapazitätswert einer abgestimmten Netzfahrweise gemäß Ziffer 4 abzüglich der Leistung~~

- ~~4. der prognostizierten geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG und~~
- ~~5. systemrelevanter Gaskraftwerke nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG, sofern eine Gasversorgung durch einen Übertragungsnetzbetreiber nach § 16 Abs. 2a EnWG angewiesen wurde und der betreffende nachgelagerte Netzbetreiber davon Kenntnis erhalten hat, sowie~~
- ~~6. ggf. die darüber hinausgehende prognostizierten Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.~~

Der marktgebietsaufspannende NFernleitungsnetzbetreiber darf Kapazitätskürzungen über das ihm mitgeteilte Abschaltpotenzial hinaus gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern nur dann verlangen, wenn alle anderen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG einschließlich der gemeldeten Abschaltpotenziale vollständig in den betroffenen Netzregionen ausgenutzt sind oder eine entsprechende Anweisung von autorisierten Behörden (regelmäßig Bundes- oder Gebietslastverteiler gem. GasLastV) vorliegt.

Der betroffene Fernleitungsnetzbetreiber informiert die unter Ziffer 3 genannten Ministerien bzw. Behörden über die Ergreifung und über Art und Umfang, die drohende Ausschöpfung und über die Ausschöpfung von Maßnahmen, jeweils gemäß § 16 Abs. 2 EnWG.

- ~~7.5.~~ Gemäß der Systemverantwortung von Gasnetzbetreibern nach § 16 und § 16a EnWG und der netzbetreiberübergreifenden Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG bzw. § 8 Absatz 6 GasNZV reicht der dem marktgebietsaufspannenden NFernleitungsnetzbetreiber nachgelagerte Netzbetreiber an seine nachgelagerten Netzbetreiber die Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG anteilig weiter. Der Wert der bestätigten Vorhalteleistung fungiert in den Situationen nach § 16 Abs. 1 EnWG als Leistungsobergrenze. Die Regelungen der Ziffern 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Netzkopplungspunkte auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen gelten für die interne Bestellung gemäß § 11 und § 20.
2. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die un-

parteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.

3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der vorgelagerte Netzbetreiber den nachgelagerten Netzbetreiber hierüber unverzüglich informieren. Der vorgelagerte Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der vorgelagerten Netzbetreiber notwendig wird, ist der vorgelagerte Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den nachgelagerten Netzbetreiber zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der intern bestellten Kapazitäten des nachgelagerten Netzbetreibers beeinträchtigt wird, hat der nachgelagerte Netzbetreiber das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der vorgelagerte Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit folgenden Vorankündigungsfristen berechtigt: Der vorgelagerte Netzbetreiber teilt dem nachgelagerten Netzbetreiber mindestens 3 Jahre und 2 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit.

Mindestens 1 Jahr und 1 Monat vor Umstellung der Gasqualität im Rahmen der Markt-raumumstellung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber einerseits einen konkreten für die Bilanzkreisabwicklung relevanten Umstellungstag, der in dem mitgeteilten Umstellungszeitraum liegt und ab dem Allokationswerte ausschließ-lich im H-Gas versandt werden („bilanzieller Umstellungstermin“) sowie andererseits monats-scharf den voraussichtlichen technischen Umstelltermin mit. Den tagesscharfen technischen Umstellungstermin teilt der Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend des Fortschrittes der Umstellungsplanung unverzüglich vorher mit.

Der nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils in der Kaskade nachgelagerten, betroffenen Netzbetreiber unverzüglich über Umstellungszeitraum bzw. die bilanziellen und technischen Umstellungstermine. mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren und 2 Monaten zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres berechtigt, es sei denn, es ist dem nachgelagerten Netzbetreiber in dieser Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist en ein

neuer Vertrag über intern bestellte Kapazität zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Netzkopplungspunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der vorgelagerte Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Netzkopplungspunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Wenn die technische Notwendigkeit, z.B. wegen mangelnder L-Gasverfügbarkeit, im Rahmen der Anpassung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas für einen früheren Umstellungstermin besteht oder wenn alle betroffenen Netzbetreiber sowie alle betroffenen Transportkunden zugestimmt haben, werden abweichend von Ziffer 4 zwischen den Netzbetreibern ein früherer Umstellungstermin und frühere Vorankündigungsfristen abgestimmt. Die entsprechenden Fristen sind im zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Umstellungsfahrplan zu berücksichtigen.

§ 23 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die vom vorgelagerten Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation gemäß § 22 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Netzkopplungspunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des nachgelagerten Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber bleiben unberührt.
2. Der vor- bzw. nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils anderen unverzüglich, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Netzkopplungspunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 24 Instandhaltung

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der vorgelagerte Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netzfahrweise bei den vom vorgelagerten Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Der vorgelagerte Netzbetreiber wird berechtig-

te Interessen des nachgelagerten Netzbetreibers bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen berücksichtigen.

2. Der vorgelagerte Netzbetreiber wird den nachgelagerten Netzbetreiber über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Nutzung der vertraglich vereinbarten Kapazität ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird oder die Gasübergabe bzw. -übernahme an einzelnen Netzkopplungspunkten nennenswert beeinflusst wird. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der vorgelagerte Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, dem nachgelagerten Netzbetreiber nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Einschränkung der Nutzung der vertraglich vereinbarten Kapazität erfolgt ist.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vertraglich vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Netzkopplungspunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Bestelljahr mindern, wird der nachgelagerte Netzbetreiber von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Im Übrigen wird der nachgelagerte Netzbetreiber von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Soweit dritte vorgelagerte Netzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
- 4.5. Erfolgt aufgrund von Maßnahmen gemäß Ziffer 1 eine nicht leitungsgebundene Ersatzversorgung, werden dem nachgelagerten Netzbetreiber durch den Marktgebietsverantwortlichen die Kosten für die eingespeiste Ersatzversorgungs menge in Höhe des Tagesreferenzpreises gemäß § 22 Anlage 4 je Tag über den Zeitraum der Ersatzversorgung erstattet und entsprechend als externe Regelenergiekosten auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gebucht.

§ 25 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der nachgelagerte Netzbetreiber erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Langfristprognose der Internen Bestellung

Ansprechpartner			
Netzbetreiber	Name	Telefon	E-Mail

A) Langfristprognose der Internen Bestellung 2016 - 2025

Bitte tragen Sie hier Ihre Interne Bestellung für das Jahr 2015 sowie die Langfristprognose gemäß § 16 Ziffer 1 der Kooperationsvereinbarung ein.

[illegible]

B) Prämissen der Langfristprognose 2016 - 2025

Hier bitten wir gemäß § 16 Ziffer 2 der Kooperationsvereinbarung um eine Plausibilisierung der Langfristprognose.

Sollte dieser Detaillierungsgrad nicht vorhanden sein, so bitten wir Sie um eine kundengruppenübergreifende Einschätzung.

Verbrauchsentwicklung	Prognose 2016-2025	
Sektor	Trend	Begründung
Haushalte	rückläufig / konstant / steigend	
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	rückläufig / konstant / steigend	
Industrie	rückläufig / konstant / steigend	
Kraftwerke	rückläufig / konstant / steigend	

Leistungsentwicklung	Prognose 2016-2025	
Sektor	Trend	Begründung
Haushalte	rückläufig / konstant / steigend	
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	rückläufig / konstant / steigend	
Industrie	rückläufig / konstant / steigend	
Kraftwerke	rückläufig / konstant / steigend	

C) Weitere Angaben: Kapazitätsreduzierende Instrumente / Biogaseinspeisungen / Bekannte Projekte

Bitte tragen Sie - analog unserer letztjährigen Abfrage - aktualisierte Angaben zu kapazitätsreduzierenden Instrumenten in Ihrem Netz ein.

Kapazitätsminderndes Instrument	Betroffener Netzkopplungspunkt	In der Internen Bestellung als kapazitätsreduzierend angesetzt (kWh/h)		In der Langfristprognose als kapazitätsreduzierend angesetzt (kWh/h)										Kommentar
Anlagen-/Vertragsart	ETSO/EIC	2014*	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Bsp.: Kugelspeicher	37200000000783H	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	
Untergrundspeicher**														Ursprünglich vorhandenes Potenzial (kWh/h)
Lastflusssusagen														
Kugelspeicher														
Röhrenspeicher														
Flüssiggas-/Luftzumischung														
Übrige: ...														
Leitungsnetz***	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Erwarteter Trend: rückläufig / konstant / steigend

*) Werte 2014 zu Vergleichszwecken

**) Bitte geben Sie hier zusätzlich in der Kommentarzelle das ursprünglich vorhandene Potenzial des Untergrundspeichers an.

***) Bitte geben Sie hier in der Kommentarzelle den erwarteten Trend an (rückläufig / konstant / steigend).

Bitte geben Sie hier die Biogaseinspeisungen an, die kapazitätsreduzierend berücksichtigt wurden.

Biogaseinspeisung	Betroffener Netzkopplungs- punkt	In der Internen Bestellung als kapazitätsreduzierend angesetzt (kWh/h)		In der Langfristprognose als kapazitätsreduzierend angesetzt (kWh/h)										Kommentar
		2014*	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Gesamtkapazität	ETSO/EIC													
davon leistungsmindernd angesetzt	37Z000000000783H													
*) Werte 2014 zu Vergleichszwecken														

Biogaseinspeisung im gesamten Netzgebiet	Betroffener Netzkopplungspunkt	Prognostizierte Entwicklung der Biogaseinspeisung (kWh)												Kommentar
		2014*	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Einspeisemenge insgesamt	-													
*) Werte 2014 zu Vergleichszwecken														

*) Werte 2014 zu Vergleichszwecken

Bitte geben Sie ebenfalls den durch konkrete Projekte (soweit vorhanden) verursachten zusätzlichen Kapazitätsbedarf an sowie den Projektstatus und Ihre Einschätzung der Realisierungswahrscheinlichkeit.

Konkrete Projekte (soweit vorhanden/bekannt)	Betroffener Netzkopplungs- punkt	In der Internen Bestellung als kapazitätserhöhend angesetzt (kWh/h)		In der Langfristprognose als kapazitätserhöhend angesetzt (kWh/h)										Projektstatus / Realisierungswahrscheinlichkeit
	ETSO/EIC	2014*	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Anschluss eines BHKW	37Z0000000004686H	-	-	-	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Konkretes Planungsstadium erreicht / sehr hohe

*) Werte 2014 zu Vergleichszwecken